

Baubeschreibung

Bootsanleger Sportboothafen Werben

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen	2
1.1. Auszuführende Leistungen	2
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten	2
1.3. Ver- und Entsorgungsleitungen	3
1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
2. Angaben zur Baustelle	3
2.1. Lage der Baustelle	3
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege	3
2.3. Zugänge, Zufahrten	3
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	3
2.5. Lager- und Arbeitsplätze	3
2.6. Baugrundverhältnisse	3
2.7. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	4
2.8. Schutzbereiche und Objekte	4
2.9. Anlagen im Baubereich	4
2.10. Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
2.11. Schadstoffbelastungen	5
3. Angaben zur Ausführung	5
3.1. Verkehrssicherung, Verkehrsführung	5
3.2. Bauablauf	5
3.3. Wasserhaltung	6
3.4. Baubehelfe	6
3.5. Stoffe, Bauteile	6
3.6. Winterbau	6
3.7. Beweissicherung	6
3.8. Sicherungsmaßnahmen	6
3.9. Belastungsmaßnahmen	7
3.10. Vermessungsleistungen	7
3.11. Prüfungen	7
4. Ausführungsunterlagen	8
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	8
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	8
5. Zusätzliche Technische Vorschriften	8

Bootsanleger Sportboothafen Werben

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

Die Hansestadt Werben plant, den Bootsanleger im Sportboothafen Werben zu erneuern. Die Bauleistungen im Buhnenhaken können vom 01.09.2025 bis zum 28.02.2026 ausgeführt werden.

Der vorhandene Bootsanleger ist nicht dafür geeignet um von Sportbooten oder nicht motorisierten Booten als Anlegestelle genutzt zu werden, da der Ponton zu hoch über dem Wasser liegt.

1.1. Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet den Neubau des Bootsanlegers mit einer Gesamtbreite von 19,20 m und eine Gesamtlänge von 19,50 m.

Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

- Sperrung des Baufeldes
- Demontage des bestehenden Bootsanlegers
- Lieferung und Montage des neuen Bootsanlegers
- Verankerung an Bestandsfundamente
- Aufstellung der Schilder an der Elbe

Der Bootsanleger setzt sich ausfolgenden Elementen zusammen:

- 3-teiliger Hauptsteg 18,0 m lang und 2,50m breit
- zwei 7,0m lange Finger
- zwei 5,0m lange Finger
- zwei Kajakplattformen
- eine 10,0m lange Gangway

Die Hauptstegelemente werden untereinander verschraubt und bilden die Basis des Bootsanlegers. An den Hauptsteg werden dann die Finger und Kajakplattformen mittels Verschraubungen befestigt. Alle Elemente bestehen aus korrosionsbeständigen Profilrosten mit perlformiger, halbkugelartiger Prägung, die Barfuß begehbar ist. In der Mitte des Hauptsteiges sind WPC Paneele aufgeschraubt. Unter dem Hauptsteg und den Fingern sind Pontons montiert, welche für die nötige Auftriebskraft sorgen.

Der Bootsanleger ist über eine 10,0 m lange Gangway erreichbar, diese wird an dem vorhandenen Betonfundament befestigt und ist so gelagert, dass die Wasserspiegeldifferenzen ausgeglichen werden. Zur Sicherung des Bootsanlegers werden am Hauptsteg zwei Anschlussprofile und vier Stahlseile montiert, die dann am bestehenden Betonfundament befestigt werden.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Kampfmittelbeseitigung

Es sind keine Belastungen bekannt.

Den AN entbindet diese Feststellung nicht, die entsprechenden Arbeitsvorschriften nach DIN 18300 einzuhalten.

Holzeinschlag

Bäume und Gehölze dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bauleitung des AG entfernt werden.

Uferbereich

Der Uferbereich darf außer im direkten Baubereich nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Die zu schützenden Bereiche werden vor Baubeginn mit dem AN abgestimmt.

1.3. Ver- und Entsorgungsleitungen

- keine

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- keine

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Der Bootsanleger liegt im Sportboothafen Werben nordwestlich von Werben.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Bootsanleger ist über teilweise unbefestigte Wege und einem Deichverteidigungsweg zu erreichen. Die Wege verlaufen teilweise in rechtwinkligen und relativ engen Kurven. Die Befahrbarkeit der Baustelle für Baustellentransporte ist vor der Abgabe des Angebotes zu prüfen. Für die Belieferung und sonstige Baustellentransporte sind geeignete Fahrzeuge einzukalkulieren. Die Lage ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Der Sportboothafen ist über einen Deichverteidigungsweg zu erreichen, Behinderungen im Baubereich des Deiches und der Zufahrt für die Anlieger sind auf ein Minimum zu reduzieren und die Festlegungen bzw. Behinderungen sind mit ihnen abzustimmen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Fernmeldeanschlüsse usw. für die Baustelleneinrichtung und das Baubüro des AG zur Verfügung gestellt; sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterial und Unterkünfte sind Sache des Auftragnehmers. Vertragliche Regelungen mit den Eigentümern der Flächen außerhalb des Straßengrundstückes sind durch den AN zu regeln. Im Baustellenbereich sind keine Lager- und Baustelleneinrichtungsplätze vorhanden.

2.6. Baugrundverhältnisse

Baubeschreibung: Bootsanleger Sportboothafen Werben

Die Baugrundverhältnisse wurden nicht untersucht.

2.7. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.8. Schutzbereiche und Objekte

Die allgemeinen Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der AN hat sich den Auffassungen des AG zu fügen und trägt die volle Verantwortung bei auftretenden Schäden.

Bäume und Sträucher im Baubereich sind vor Beschädigungen zu schützen. Die Forderungen nach Baumschutz und Wurzelschutz durch den AG oder durch die "Untere Naturschutzbehörde" sind unverzüglich einzuhalten.

Die im Baubereich bestehenden Biotope oder ähnliche Anlagen des Naturschutzes sind sensibel zu behandeln. Auftretende Zerstörungen sind durch den AN zu seinen Kosten zu beseitigen.

Beschädigungen der Gewässerböschungen infolge der Bauarbeiten sind in Angleichung der Böschungsneigung oberhalb und unterhalb des Bauwerkes entsprechend zu profilieren, mit Mutterboden anzudecken und anzusäen.

Meilensteine, Wegekreuze, Höhenmarkierungen, Lagemarkierungspunkte, Telekomtrassierungsmarkierung unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Beseitigung oder Umsetzung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des AG bzw. des Eigentümers. Für die Einhaltung der Forderungen ist der AN zuständig.

2.9. Anlagen im Baubereich

In der Fahrbahn ist grundsätzlich mit dem Vorhandensein von Leitungen jeglicher Art im unterirdischen Bauraum zu rechnen. Der AN hat sich vor Baubeginn über Art und Lage der Leitungen bei den VU zu informieren und sich örtlich einweisen zu lassen.

Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen VU sind zu beachten.

Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen. Der AN hat die Unversehrtheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Nachträge für Erschwernisse durch vorhandene Kabel, Leitungen usw. werden nicht anerkannt.

Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen, die infolge von Bauarbeiten entstehen, haftet der AN und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Über durch den Baubetrieb verursachte Schäden an Kabeln und Leitungen ist der AG umgehend zu informieren.

Die Sicherung von Kabel und Leitungen wird durch das jeweilige VU beauftragt.

Bauzeitverzögerungen durch die Sicherungsmaßnahmen sind im Bauzeitenplan kenntlich zu machen, haben aber keine aufschiebende Wirkung auf den Bauendtermin.

Das bloße Vorhandensein von Leitungen aller Art berechtigt nicht zu Erschwerniskostenforderung an den AG.

Der Abbruch von vorhandenen Anlagen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist erst nach ausdrücklicher Zustimmung des AG vorzunehmen.

Der AN ist für die Einhaltung der Festlegungen verantwortlich und trägt die Kosten bei Verstößen.

Der AN koordiniert seine Baudurchführung mit den Arbeiten des Versorgungsträgers und sorgt für einen reibungslosen Bauablauf.

Die Wahl der Geräte ist auf die jeweilige Situation abzustimmen. Für Schäden an den Anlagen durch Baugeräte haftet der AN.

2.10. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

entfällt

2.11. Schadstoffbelastungen

Während der gesamten Bauausführung ist der Eintrag von Stoffen, die die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers verändern, zu verhindern.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung, Verkehrsführung

Die Baustelle und ihre Nebenflächen sind entsprechend der ZTV-SA bzw. RSA zu sichern.

Die Kosten für die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom AN zu tragen. Dem AN obliegt die Verkehrssicherung, dies betrifft auch die witterungsbedingten Pausen im Bauablauf.

Die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen" und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA 97/Ausgabe 2001) sind Vertragsbestandteil.

Die Verkehrssicherungspflicht schließt auch das regelmäßige Säubern der benutzten öffentlichen Straßen und Gehwege im angrenzenden Baubereich ein, hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

3.2. Bauablauf

Der Bauablauf ist durch den AN so zu organisieren, dass die Leistungen in einer kurzen Bauzeit und unter Beachtung der im Formblatt „HVA B-StB-Besondere Vertragsbedingungen“ angegebenen Terminstellung realisiert werden. Durch den AN ist ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter zu benennen. Weiter gilt das im Punkt 3.1. zum Bauablauf genannte.

Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, ist die Abwicklung der Arbeiten und Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, Sache des AN.

Die Angaben unter 3.1 Verkehrsführung sind für die Planung des Bauablaufes zu beachten.

Der auf die geforderte Fertigstellungsfrist und den vertraglich vereinbarten Terminen abgestimmter Bauzeitenplan, ist in digitaler Ausfertigung 10 Tage nach Auftragserteilung dem AG zur Kenntnisnahme einzureichen.

Der AG erwartet die Einhaltung des Bauzeitenplanes. Aus einer Überschreitung der Bauzeit abzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet.

Baubeschreibung: Bootsanleger Sportboothafen Werben

Behinderungen der Arbeiten durch Zufahrtsbeschränkungen o. ä. sind zu vermeiden. Die Baukoordinierung obliegt dem AN, Verzögerungen die durch Fremdbetriebe entstehen, sind dem AG nicht anzulasten.

Ein mehrmaliges An- und Abrücken einzelner Kolonnen, bedingt aus der Technologie, der Bildung der Bauabschnitte, der Verkehrsführung während der Bauzeit oder den gleichzeitig laufenden Arbeiten, ist zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

keine

3.5. Stoffe, Bauteile

Der komplett demontierte Bootsanleger geht in das Eigentum des AN über. Während der gesamten Bauausführung ist der Eintrag von Stoffen, die die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers verändern, zu verhindern.

3.6. Winterbau

entfällt

3.7. Beweissicherung

Eine Beweissicherungsverfahren ist nicht durchgeführt worden. Der Deichkörper ist vor Beschädigungen jeglicher Art zu schützen. Die Baudurchführung ist so zu gestalten, dass Schäden am Deich und Anlagen im Baustellenbereich nicht entstehen können. Für eventuelle Schäden haftet der AN.

Bei Benutzung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen usw. sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Eigentümer im Beisein des AG Protokolle über den derzeitigen Zustand zu fertigen. Festgestellte Schäden sind genau zu beschreiben und zu dokumentieren (Fotobeleg durch AN).

Entstehende Kosten für das Beschädigen von Kabel und Leitungen hat der AN zu tragen. Aus diesem Grunde hat er sich vor Angebotsabgabe, spätestens aber vor Baubeginn über das Vorhandensein von Leitungen und deren genaue Lage zu erkundigen.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe solcher Leitungen sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der Versorgungsträger zu beachten.

3.8. Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen sind Sache des AN.

Die allgemeine Baustellensicherung wird, soweit im LV nicht anderweitig erfasst, nicht gesondert vergütet.

Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen.

Beim Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen während der Baumaßnahme sind die

Baubeschreibung: Bootsanleger Sportboothafen Werben

Arbeiten einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Neben der StVO sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen, an Straßen und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) zu beachten.

3.9. Belastungsmaßnahmen

entfällt

3.10. Vermessungsleistungen

entfällt

Aufmaßverfahren

- Die Aufmaße sind zeichnerisch so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme erkennen lassen, sie müssen durch Orts- und Stationsangabe eindeutig zuzuordnen sein. Zur Aufstellung der Schlussrechnung sollten die gesamten Aufmaße in einem Abrechnungsplan (Aufmaßliste) eingetragen werden.
- Allen Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, sind von der jeweiligen Bauüberwachung freigezeichnete Aufmaße beizulegen. Für jeden AG sind bezogen auf die LV-Positionen separate Rechnungen und Aufmaßblätter zu erstellen.
- Material- und Lieferscheine sind dem AG im Original und unaufgefordert zu übergeben. Nachweise der Eigenüberwachung sind unaufgefordert der Bauüberwachung der AG zur Einsicht vorzulegen und der Bestandsdokumentation beizufügen.
- die Abrechnung für Abschlagsrechnung und Schlussrechnung ist der prüfenden Stelle neben der Papierform im Format d11 (GAEB) zu übergeben. Dabei ist der Inhalt der d11-Datei passend zum Vergabe-LV und identisch mit der übergebenen Mengenermittlung in Papierform.

Rechnungslegung/Urkalkulation

- Die Rechnungen sind über die örtliche Bauüberwachung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in 1-facher Ausfertigung und zusätzlich im pdf-Format zuzustellen.
- Die Rechnungsanweisung erfolgt erst nach Vorlage der Bürgschaft für die Bauausführung sowie der Vorlage der Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag. Die Urkalkulation ist als Mehrzeilenkalkulation, aus der alle kalkulativen Preiselemente wie Mengenansätze, Zeiteinheiten, Personen- und Technikeinsatz einschließlich aller Zuschläge, zu ersehen sind, zu hinterlegen. Der Bieter hat zur Rechnungs- und Massenberechnung ein EDV-System zu verwenden (Tabellenkalkulation).

3.11. Prüfungen

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen durchgeführt werden können.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Übergeben werden vor Baubeginn:

- Übersichtslageplan 1 : 10.000
- Draufsicht 1: 200
- Schilder 1:20
- Standorte Schilder 1:5000
- Leistungsverzeichnis

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bauzeitenplan

10 Tage nach Auftragserteilung ist der auf den Fertigstellungstermin abgestimmte Bauablaufplan, nach den Hauptpositionen des Leistungsverzeichnisses gegliedert, in 2-facher Ausfertigung dem AG vorzulegen.

Dokumentationsaufnahmen

Über den Bauablauf ist eine Fotodokumentation zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Fotos sind als Ausdruck (Farbe, A4) und als Foto-CD, der Schlussrechnung beizufügen. Das Urheberrecht liegt beim AG.

Tagesberichte

Der AN hat der örtlichen Bauüberwachung täglich Tagesberichte zu erstatten (siehe ZVB/E-StB 2010 Ziffer 103).

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vorschriften sind – sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist – in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Zusätzliche Technische Vorschriften, technische Lieferbedingungen, Allgemeine Rundschreiben, Merkblätter, Richtlinien für Straßenbau, technische Prüfvorschriften und sonstige Regelungen gemäß den beiliegenden Anlagen sind zu beachten!